OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551421/3/BZ

Datum:
Linz, 20. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der G.F., X, S., vertreten durch M.V., X, F., Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. August 2018, GZ: BHSDWA-2018-364718/7-Mae, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. August 2018, GZ: BHSDWA-2018-364718/7-Mae, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 die Beseitigung der konsenslos vorgenommenen Anschüttung auf dem Grundstück Nr. x, KG L., Gemeinde S., auf einer Fläche von rund 700 m² am linken Vorland und im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des X.baches und die Erfüllung von im Bescheid näher bezeichneten Maßnahmen bis spätestens 1. März 2019 aufgetragen.

Dieser Bescheid wurde gemäß dem vorliegenden Rückschein der Bf am 28. August 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2018 hat die Bf der belangten Behörde Folgendes bekannt gegeben:
„Ich teile Ihnen hiermit mit, dass ich Herrn M.V., wohnhaft in F., X, ab sofort bis auf Widerruf, als Zustellungsbevollmächtigten für alle behördlichen Angelegenheiten mit der Bezirkshauptmannschaft und mit der Gemeinde S. namhaft mache und eine Vollmacht erteile.
Auch über die Angelegenheit der Liegenschaft L. x.
Er vertritt mich auch bei allen Gerichtsterminen.“

I.3. Mit E-Mail vom 21. Dezember 2018 erhob M.V. (im Folgenden: Bf-Vertreter) Beschwerde gegen den Bescheid mit folgender Begründung:
„[...] da mir das Schreiben je nicht zur Verfügung stand, konnte ich keine Beschwerde erheben. Somit erhebe ich jetzt Beschwerde gegen diese beiden Verfahren mit Antrag auf eine mündliche Verhandlung. Geht das so in Ordnung? Vielen Dank! [...]“

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen und beantragte, die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

II.1. Zum Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Jänner 2019, zugestellt am 1. Februar 2019, gab der Bf-Vertreter keine Stellungnahme ab.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der angefochtene Bescheid wurde der Bf am 28. August 2018 durch Hinterlegung zugestellt. Laut Rückschein wurde am 28. August 2018 ein Zustellversuch vorgenommen und die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war ebenso am 28. August 2018. Die mit vier Wochen bemessene Rechtsmittelfrist begann somit am 28. August 2018 zu laufen und endete am 25. September 2018.

Der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ist zu entnehmen, dass die Möglichkeit besteht, binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist dabei schriftlich bei der bescheidausstellenden Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Schärding, einzubringen.

Der am 3. Dezember 2018 von der Bf bestellte Bf-Vertreter hat mit E-Mail vom 21. Dezember 2018 Beschwerde erhoben.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten. Insbesondere wird auch die Richtigkeit des Zustellnachweises (öffentliche Urkunde) nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

§ 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 28. August 2018, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 Zustellgesetz wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Verfahrensgegenständlich wurde trotz entsprechender Beweislast keinerlei konkretisiertes Vorbringen zu einer allfälligen Ortsabwesenheit der Bf erstattet oder unter Beweis gestellt.
Das Vorbringen des (erst nach der Zustellung und auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von der Bf bestellten) Bf-Vertreters im Zuge der Beschwerde-erhebung, dass ihm das Schreiben ja nicht zur Verfügung stand, geht ins Leere, da es sich bei der Rechtsmittelfrist um eine durch Gesetz festgesetzte Frist handelt, die nach § 33 Abs. 4 AVG nicht geändert werden kann. Diese Frist ist somit nicht verlängerbar (vgl. dazu auch VwGH 21.9.1995, 94/19/1280; 29.1.1997, 96/21/0648).

Der angefochtene Bescheid wurde der Bf somit durch Hinterlegung am 28. August 2018 rechtswirksam zugestellt und begann die vierwöchige Beschwerdefrist mit diesem Tag zu laufen. Mit Ablauf des 25. September 2018 endete diese Frist. Spätestens an diesem Tag hätte eine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen.

Die mit E-Mail vom 21. Dezember 2018 eingebrachte Beschwerde wurde unzweifelhaft nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist eingebracht, weshalb diese als verspätet zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständlich relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden gehen zudem klar aus dem Gesetzestext hervor und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner